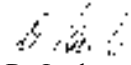


zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

Während der Auslegung sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Plauen, den 05.03.2007



Dr. Lenk  
Landrat



## Amtliche Bekanntmachung

des Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde über die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Marieney – Trinkwasserschutzgebietsverordnung Marieney.

Die Grenze des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen ergibt sich aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000 des Landratsamtes Vogtlandkreis.

Betroffen ist die Gemarkung Marieney.

Der Verordnungsentwurf mit dazugehöriger Karte liegt vom

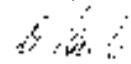
26. März 2007 – 26. April 2007

beim Landratsamt Vogtlandkreis  
untere Wasserbehörde  
Dienststelle Oelsnitz  
Stephanstr. 9  
08606 Oelsnitz  
Zimmer 1.10

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aus.

Während der Auslegung sowie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Plauen, den 05.03.2007



Dr. Lenk  
Landrat



**Der Staatsbetrieb Sachsenforst,  
Forstbezirk Plauen informiert:**

## Hinweise an Waldbesitzer im Zusammenhang mit Schadereignissen

### 1. Forstförderung

Schäden an Waldbeständen (z.B. durch Sturm, Überschwemmung etc.), für die Fördermittel in Anspruch genommen wurden, müssen **innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Feststellung des Schadens** gemeldet werden. Die betroffenen Zuwendungsempfänger müssen die Anzeige schriftlich beim zuständigen Revierleiter einreichen. Die Weiterleitung erfolgt durch den Forstbezirk.

Wird ein Schaden an geförderten Waldflächen nicht angezeigt, so kann es zum Ende des Bewilligungszeitraumes zu Rückforderungen der Fördermittel kommen, wenn das Ziel der Forstförderung nicht erreicht wird.

### 2. Waldschutz

Waldbesitzer, die den Abtransport des Wurf- und Bruchholzes aus dem Wald nicht bis Ende April 2007 abschließen können, müssen mit frischem Stehendbefall durch Borkenkäfer rechnen. Sollten Sie Ihr Sturmholz bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgearbeitet und aus dem Wald verbracht haben, wenden Sie sich bitte unbedingt an den

zuständigen Revierleiter zur Besprechung der weiteren Verfahrensweise.

Die Beseitigung von bruttauglichem Material (Reisig) durch Verbrennen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Revierleiters gestattet.

### 3. Naturschutzgebiete

Erhebliche Schäden, die sich in Naturschutzgebieten im Wald (gemäß § 55 Abs. 1 SächsNatG) ereignet haben, sind unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu melden. Die Meldepflicht wird auf flächige Brüche/Würfe mit einer Ausdehnung von **über 1 ha** beschränkt.

Die Bewirtschaftung von Horstschutz-zonen, § 26-Biotop etc. in Naturschutzgebieten bedürfen jedoch trotzdem einer Genehmigung durch die UNB. Generell wird auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Aufarbeitung von Schadholz in Schutzgebieten hingewiesen. Der Einsatz von Insektiziden und Fungiziden ist in Schutzgebieten verboten. Dies ist bei der Lagerung von Holz zu beachten. In Totalreservaten ist jegliche Bewirtschaftung untersagt! Bei betroffenen Waldbiotopen, FFH-Lebensraumtypen und Horstschutz-zonen außerhalb von Schutzgebieten wenden Sie sich bitte vor Beginn der Maßnahme an die zuständigen Behörden.

### 4. Wasserschutzgebiete

Notwendige Forstarbeiten in den Wasserschutz-zonen I und II sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes anzuzeigen. Das notwendige Merkblatt „Bestimmungen zu Forstbetriebsarbeiten in Wassereinzugs-gebieten“ und Anzeigeformulare erhalten Sie bei den Revierleitern oder im Forstbezirk Plauen. Bitte beachten Sie, dass eine Behandlung von gelagertem Holz mit Insektiziden und Fungiziden nur außerhalb der Wasserschutz-zonen, mit den laut Anwendungsvorschriften geforderten Mindestabständen zu sonstigen Gewässern erfolgen darf. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln einen Sachkundenachweis erfordern!

### Erreichbarkeit der oben genannten Behörden:

Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen  
Europaratstraße 11, 08523 Plauen  
Tel. 03741 1048-00 bzw. 1048-06 Fax 03741 1048-20  
Internet unter [www.forsten.sachsen.de](http://www.forsten.sachsen.de)

Untere Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises  
Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz  
Tel. 037421 412130 Fax 037421 22408

Untere Naturschutzbehörde Zwickauer Land  
Schulstraße 7, 08412 Werdau  
Tel. 03761 56-1362 Fax 03761 56-1812

Untere Wasserbehörde des Vogtlandkreises  
Stephanstraße 9, 08606 Oelsnitz  
Tel. 037421 412124 Fax 037421 22408

Untere Wasserbehörde Zwickauer Land  
Schulstraße 7, 08412 Werdau  
Tel. 03761 56-1340 Fax: 03761 56-1812

## Geflügel-Aufstallungsverordnung bis 31. 10.2007 verlängert – im Vogtlandkreis bleiben die bisherigen Festlegungen bestehen

Die seit Mai 2006 verbindliche Geflügel-Aufstallungsverordnung wurde mit der zweiten Änderungsverordnung vom 22.02.2007 bis zum 31.10.2007 verlängert.

Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, Regionen zu bestimmen, in denen unter gewissen Bedingungen die Freilandhaltung von Geflügel möglich ist.

Die vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär- amt des Vogtlandkreises am 12.05.2006 erlassene Allgemeinverfügung, gerichtet an die Geflügelhalter im Vogtlandkreis, bleibt vorerst weiter verbindlich. Damit gelten nachfolgende Festlegungen bis auf Widerruf weiter:

**Der gesamte Vogtlandkreis mit Ausnahme der Ortsteile**

**Mechelgrün, Neuensalz und Zobes der Gemeinde Neuensalz, eines 500 m breiten Uferstreifens um die Tal-sperrren Pöhl, Pirk und Dröda sowie eines Ufersaumes von 500 m beiderseits der Weißen Elster ist als ein Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (Freilandhaltung) gehalten werden darf.**

Wer in diesem bezeichneten Gebiet Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies vor Beginn der Freilandhaltung unter Angabe von Name, Anschrift und Standort der Geflügelhaltung sowie Art und Anzahl des gehaltenen Geflügels beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär- amt des Vogtlandkreises telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten (02744 254-3601) bzw. per Fax (03744 254-43601) oder per e-mail ([halamek@vogtlandkreis.de](mailto:halamek@vogtlandkreis.de)) anzuzeigen. **Für bereits angezeigte Haltungen entfällt eine neuerliche Anzeige.**

Halter von Enten und Gänsen in Freilandhaltung haben sicherzustellen, dass die Tiere im vierteljährlichen Abstand virologisch auf die Virustypen H5 und H7 untersucht werden. Die Probenentnahme erfolgt durch den Hoftierarzt. Anstelle der Untersuchungen kann eine besondere Hal-tungsform, die so genannte Sentinel oder „Wächter“-Hal-tung genutzt werden. Enten und Gänse werden dabei mit sonstigem Hühnergeflügel gemeinsam gehalten. Die Einschleppung der Geflügelpest in den Bestand wird dabei frühzeitig erkannt, weil Enten und Gänse zwar klinisch unauffällig mit dem Geflügelpest-Virus (Aviäre Influenza A – Virus H5N1) infiziert sein können, das sonstige Geflügel (also die mit den Enten oder Gänsen gemeinsam gehaltenen Hühner) jedoch akut erkrankt, weil es im Vergleich zu Enten und Gänsen wesentlich empfänglicher für krankma-chendes Geflügelpestvirus ist. Das plötzliche Verenden dieser „Wächter“-Tiere ist dann sofort abzuklären. Tierhal-ter, die von dieser gemeinsamen Haltungsform Gebrauch machen, haben jedes verendete sonstige Geflügel über das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär- amt zur Unter-suchung und Abklärung einer Infektion mit dem Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 einzuschicken.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär- amt weist im Zusammenhang mit der aktuellen Geflügelpestsituation alle Geflügelhalter auf folgendes hin:

- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.

Weitere Fragen können Geflügelhalter mit dem Hoftierarzt oder Mitarbeitern des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinär- amtes des Vogtlandkreises klären.

Dr. Möckel, Amtstierarzt